

Die Selbstverpflichtungen des Bezirksgerichts Leipzig zum Jahr der großen Initiative

Von Direktor GRASS, Oberrichter TRAXJTZSCH und Oberrichter STILLER, Bezirksgericht Leipzig

Der Aufruf der Chemiewerker von Schwarza, das Jahr 1954 zum Jahr der großen Initiative zu machen, hat auch in unserer Behörde, dem Bezirksgericht Leipzig, zu einer Reihe von Selbstverpflichtungen und Wettbewerbsabschlüssen geführt.* Neben den Selbstverpflichtungen glaubten wir mit der Organisation von Wettbewerben in den Straf- und Zivilsenaten einen bedeutenden Umschwung in unserer Arbeit, eine Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung und eine beschleunigte Erledigung der Verfahren zu erreichen. Die Qualität der richterlichen Entscheidungen sollte ihre Bewertung durch ein Kollektiv mit einer Art schulmäßigen Benotung finden. Die Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation sowie die auf die strengste Sparsamkeit abzielenden Bewertungsfaktoren sollten mittels eines Punktsystems mit Minus- und Pluspunkten erfaßt werden.

Dabei haben wir nicht erkannt und beachtet, daß die qualitätsmäßige Erfassung der richterlichen Tätigkeit weder mit dem früher im Lande Sachsen geübten System der Meßzahlen noch mit dem von uns gewählten möglich ist. Ein Wettbewerb, der sich auf den technologischen Arbeitsgang beschränkt, ist zwar in der Justiz möglich, jedoch würde ein solcher Wettbewerb die Quantität der Arbeit zum Gegenstand haben und nicht das, worauf es gerade ankommt und was entscheidend sein muß, nämlich die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung. Da die Qualität der Rechtsprechung nicht meßbar ist, würde ein solcher Wettbewerb zur Folge haben, daß an Stelle einer kämpferischen Kritik und Selbstkritik an den getroffenen Entscheidungen sich eine Diskussion über richtige oder unrichtige Bewertung und die sie Bewertenden entfalten würde. Darüber hinaus führt ein Wettbewerb nicht zur Verbesserung und Erleichterung unserer Arbeit, sondern er bringt eine erhebliche Mehrbelastung für alle Beteiligten durch ein mehr oder weniger kompliziertes System von Kontrollen, Bearbeitungskarten und sonstigen Bewertungsunterlagen und Mitteln mit sich.

Der Wettbewerb ist ein wichtiges Mittel des Kampfes gegen die alten Gewohnheiten in der Produktion der volkseigenen Industrie. Er dient der Steigerung der Arbeitsproduktivität und mobilisiert die Massen der Werktätigen in der volkseigenen Produktion. Der Wettbewerb kann jedoch nicht der Eigenart der Arbeit staatlicher Verwaltungsorgane Rechnung tragen. Deswegen heißt es auch in der Entschließung des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Punkt 19 u. a.:

„Durch die Förderung der Kritik und Selbstkritik wird die Masseninitiative zur Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe entwickelt werden...“

Alle diese wichtigen Hinweise haben wir nicht oder nur ungenügend beachtet. Das alles wurde uns erst klar durch eine Aussprache mit dem Kollegium des Ministeriums der Justiz, dem wir hierfür dankbar sind.

Unsere Kollegen haben nunmehr aus dieser Erkenntnis heraus ihre Wettbewerbsverpflichtungen in Selbstverpflichtungen umgearbeitet bzw. sind dabei, diese umzuarbeiten.

Einige dieser Selbstverpflichtungen, die ausschließlich die Verbesserung der Rechtsprechung zum Ziele haben und denen nach unserer Auffassung die größte Bedeutung zukommt, sowie die Kontrolle der Erfüllung derselben sollen nachfolgend dargelegt werden.

Jeder Richter hat sich verpflichtet, seine Entscheidungen, sowohl erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen in Strafsachen als auch in Zivilsachen, unter Berücksichtigung der bisher aufgetretenen Hauptmängel zu überprüfen, und zwar

1. die Entscheidungen in Strafsachen auf

- genügende Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite,
- richtige Differenzierung sowohl in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen als auch im Strafmaß,
- konkrete Begründung der gesellschaftlichen Gefährlichkeit und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- Ausführlichkeit und Überzeugungskraft der Beweiswürdigung und des ganzen Urteils;

2. die Entscheidungen in Zivilsachen auf

- Darlegung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und die erzieherische Wirkung,
- klare Herausarbeitung der gesellschaftlichen Bedeutung der einzelnen Eigentumskategorien in unserem Staat und der sonstigen gesellschaftlichen Ziele, wie z. B. Bedeutung der Familie, Förderung und Schutz der menschlichen Arbeitskraft usw.

Das Ergebnis dieser Überprüfung trägt der Richter in ein von ihm zu führendes Kontrollbuch ein. Neben dieser Selbstkontrolle werden die Entscheidungen dann von einem Kollektiv überprüft, das aus den besten Richtern besteht. Sowohl die Ergebnisse der Selbstkontrolle als auch die der Kollektivüberprüfung werden in monatlichen, eigens dafür vorgesehenen Richterdienstbesprechungen ausgewertet. Damit wird erreicht, daß jeder Richter an eine ständige selbstkritische Überprüfung und damit Verbesserung seiner eigenen Entscheidungstätigkeit herangeführt wird, und daß die regelmäßige Auswertung der Ergebnisse im Richterkollektiv den Richtern bei der Überwindung ihrer Mängel und Schwächen und damit bei der Verbesserung ihrer Rechtsprechung eine ständige Hilfe und Unterstützung gibt. Diese Erfolge sind nur dann erreichbar, wenn eine systematische und ernsthafte Durchführung der Überprüfungen stattfindet, wobei es vorerst nicht darauf ankommt, alle Entscheidungen zu überprüfen, sondern schwerpunktmäßig vorzugehen und sich dabei kämpferisch mit den zum Teil noch vorhandenen imperialistischen Rechtsanschauungen auseinanderzusetzen, um diese schnell und wirksam zu beseitigen. Das kann aber nicht unter Zuhilfenahme von bürgerlich-imperialistischen Kommentaren, sondern einzig und allein durch ein ernsthaftes Studium der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus, insbesondere der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft gesehen.

Die Selbstkontrolle der Entscheidungen ist von dem Richter zu organisieren und durchzuführen, der die Entscheidung gefällt hat. Er ist am besten in der Lage zu beurteilen, wieviel Zeit ihm dafür zur Verfügung steht. Es gibt nun Richter, die den Einwand bringen, sie hätten doch bei ihrer Entscheidung schon alle notwendigen Gesichtspunkte beachtet und könnten deshalb einige Tage oder Wochen später nicht ihre frühere Meinung ändern. Andere Kollegen Richter wiederum vertreten die Auffassung, die Entscheidungen der zweiten Instanz seien doch von einem Kollegium von Berufsrichtern gefällt und deshalb schon besonders sorgfältig durchdacht worden, so daß es daran später kaum etwas zu beanstanden gäbe. Diese Meinungen sind völlig falsch, denn kein Richter wird für sich in Anspruch nehmen können, daß seine Entscheidungen in der Vergangenheit immer unumstößlich richtig und vollständig waren und daran nichts mehr verbesserungsbedürftig ist, insbesondere hinsichtlich der aufgeführten Gesichtspunkte. Solche Meinungen stehen doch auch im Widerspruch zu der Entschließung des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in der mit Recht die Forderung erhoben wird, durch die Förderung der Kritik und Selbstkritik die Arbeit der staatlichen Organe zu verbessern. Was stellt die Selbstkontrolle und Kollektivkontrolle anderes dar als eine Kritik und Selbstkritik an den Entscheidungen?

*) Vgl. NJ 1953 S. 725.